

ebensowohl als die unmittelbar darauf folgende sacramentale Salbung und Form selbst bei jedem Kranken einzeln zu wiederholen.

Alle übrigen Gebete u. s. w. können also bei der letzten Oelung, auch wenn sie mehrere Keranke zugleich empfangen, nur einmal und zwar im Plural gesprochen werden, wodurch die heilige Handlung sehr vereinfacht wird. Dasselbe gilt umso mehr von den bei der Krankencommunion vorgeschriebenen Gebeten.

Bezüglich der auf die letzte Oelung gewöhnlich folgenden Benedictio generalis in articulo mortis s. Bened. XIV. praescripta kann in unserem Falle folgende Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 10. Juni 1884 zur Richtschnur dienen: „Ad dubium: Utrum in Benedictione apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertienda tolerari possit praxis, qua semel in plurali numero et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedict. XIV. (C. Pia Mater) praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero Benedictionis formula, quae incipit: »Dominus N. J. Ch. etc. usque ad verba: „tibi concedo in Nomine Patris etc. Amen» — singulariter singulis pronunciatur? respondendum censuit: Affirmative.“ Nach dieser Entscheidung können also die Ermahnungen und Gebete, nicht aber die eigentliche Absolution: „Dominus noster Jesus Christus, Filius Dei vivi etc.“ einmal für mehrere Keranke zugleich gesprochen werden, während die Absolution selbst sowohl zur Erlaubtheit, als auch zur Giltigkeit derselben . . . über jeden einzeln wiederholt werden muß, wie aus dem Wortlaut und dem Sinne der Entscheidung klar hervorzugehen scheint.

Wien. Provincial P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

IV. (Restitution an den Staat.) In Ungarn saß Ovidius am Bett seines sterbenden Vaters, des Gutsherrn. Da gab der Vater dem Ovidius einen geschlossenen Brief mit dem Bedenken, ihn nach seinem Tode erst zu öffnen. Dies geschah. Im Briefe war eine hohe Summe angegeben, welche die Herrschaft noch seit dem vorigen Jahrhundert, seitdem die Verhältnisse des Staates sich vielfach geändert haben, dem Staate schuldig sei (durch Hinterziehung von Steuern oder auf andere Weise). Die Summe war derart, dass bei ihrer Zahlung die ganze Herrschaft daraufgegangen wäre. Da geht Ovidius ganz rathlos zum Priester Horatius um Rath. Horatius räth ihm nach langem Bedenken erdtlich: er solle es gegen seinen Sohn und Majoratserben geradeso machen, wie sein verstorbener Vater gethan. Ovidius, nicht ganz beruhigt, geht zu Livius, einem anderen Priester. Livius heißt ihn den Brief des Vaters zerreißen und ins Feuer werfen, was Ovidius auch thut. Wie hat Horatius, wie Livius gehandelt? Kann der noch zweifelhafte Ovidius ruhig sein?

Zur Lösung der Frage wollen wir zunächst annehmen, dass die Schuld an den Staat wirklich aus einer Verlezung der commutativen Gerechtigkeit hervorgegangen sei, und sehen deshalb davon ab, dass sie aus Richterichtung von Steuern herrühren könne, weil in diesem letzteren Falle wegen der verschiedenen Ansichten der Autoren man doch kaum mit Sicherheit eine Restitutionspflicht wird behaupten können. Ueberhaupt scheint der Brief des verstorbenen Vaters keinerlei Andeutung über die Ursache der Schuld zu enthalten. Eine wirkliche Verlezung der Gerechtigkeit vorausgesetzt, handelt es sich hier um die Frage, ob die Restitutionspflicht erloschen sei oder nicht, oder ob wenigstens eine der Ursachen vorhanden sei, welche zeitweilig oder für immer von der Restitutionspflicht entbinden.

An und für sich ist wohl kein Zweifel, dass durch die Länge der Zeit die Restitution nicht erloschen ist. Wenn man vielleicht auch zugeben kann, dass durch die vollständige Aenderung der staatlichen Verhältnisse der damalige Eigenthümer nicht mehr existiert, so ist doch soviel gewiss, dass im Familiengut fremdes Eigenthum steckt und: *Nemo ex re aliena locupletari potest*. Das fremde Gut muss, selbst wenn es sich um einen dominus incertus handelt, wenigstens nach dem positiven Gebote der Kirche herausgegeben werden. Eine Präscription konnte nicht eintreten, weil die bona fides fehlte, und auch die weltlichen Verjährungsgesetze betrifft gestohleren Güter können doch nie so interpretiert werden, dass sie dem possessor malae fidei das Eigenthumrecht übertragen wollen.

Unter den verschiedenen Gründen, welche sonst noch von der Restitution entschuldigen, könnte man anrufen den Nachlass von Seite des Gläubigers. Dieser Nachlass kann entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender oder sicher präsumierter sein. Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Nachlass von Seite des Staates hat nicht stattgefunden, und kann nach der Natur der Sache nicht wohl erbeten werden, da nach unseren jetzigen Rechtsverhältnissen in Geldfragen die gesetzgebenden Factoren mitzusprechen haben; aus dem gleichen Grunde hilft auch eine Immediateingabe an den Landesherrn, hier den Kaiser, nicht, weil er über Staatsvermögen nicht allein verfügen kann. Es kommt also in Frage, ob ein solcher Nachlass präsumiert werden kann. Wenn man vielleicht auch manche Gründe dafür geltend machen kann, so ist diese Präsumption doch wohl sehr unsicher.

Man kann weiterhin anführen, die Unmöglichkeit Restitution zu leisten. Die Unmöglichkeit, und zwar nicht bloß die physische, sondern auch die moralische Unmöglichkeit, die Restitution zu leisten, entschuldigt wenigstens zeitweilig von der Restitution, solange nämlich das Hindernis besteht. Unter moralischer Unmöglichkeit versteht man eine bedeutende Schwierigkeit, zu restituieren, einen schweren Nachtheil an Glücksgütern, schwere Infamie u. s. w. Insbesondere wird als moralische Unmöglichkeit angesehen, wenn der

Schuldner, falls er restituiert, seinen rechtmäigig erworbenen Stand aufgeben müste, z. B. wenn ein Adeliger seine Dienerschaft entlassen, ein angesehener Mann jetzt ein Handwerk treiben, ein Handwerker das nöthige Handwerkzeug verkaufen müsste. Doch wird hier verlangt, dass der Betreffende sich soweit als möglich einschränke, um wenigstens einigermaßen restituieren zu können. Dass Ovidius sich in der moralischen Unmöglichkeit befindet, das Ganze zu restituieren, ist aus der Darstellung wohl evident, und diese moralische Unmöglichkeit wird voraussichtlich auch in Zukunft bestehen. Aber nicht so leicht ist zu beweisen, dass es moralisch unmöglich sei, wenigstens einen Theil zu restituieren. Die praktische Schwierigkeit besteht aber darin, zu bestimmen, wie weit diese moralische Unmöglichkeit reicht, und welche Einschränkungen von Ovidius zu fordern wären.

Es fragt sich also, ob es in dieser Lage nicht doch irgend einen Ausweg gibt. Wir glauben uns für nachfolgenden entscheiden zu sollen. Wenn gegen eine öffentliche Communität Ungerechtigkeit geübt wurde, so kann dies in doppelter Weise geschehen sein: Entweder wurde die Communität als solche oder ein bestimmter öffentlicher Zweck der Communität geschädigt; in diesem Falle ist die Restitution an die geschädigte moralische oder juridische Person zu leisten und genügt es an sich nicht, wenn man an die Armen restituirt. Es kann aber auch sein, dass der Nachtheil nicht sowohl die Communität trifft, als diejenigen, welche zum Unterhalte der Communität beitragen müssen. In diesem Falle kann die Restitution, wenn sie den Einzelnen nicht zugewendet werden kann, an die Armen geleistet werden, und zwar zunächst, wenn auch nicht absolut, an die Armen der nämlichen Communität (Lehmkuhl Th. m. I, 1020). An die Armen oder an eine causa pia ist auch zu restituieren, wenn es sich um einen dominus incertus handelt. Beides trifft hier zu. Durch Ungerechtigkeit gegen den ungarischen Staat ist nicht dieser, sondern diejenigen benachtheiligt, welche die Steuern zum Unterhalte des Staatswesens zahlen müssen. Wer aber sind die Geschädigten, da das Vergehen schon aus dem vorigen Jahrhunderte stammt, und seitdem eine vollständige Aenderung aller staatlichen Verhältnisse eingetreten ist? Es würde also doch genügen die Restitution an die Armen oder an eine causa pia. Hier aber könnte eintreten die Composition von Seite des Papstes, welche gegen ein bestimmtes Almosen zu guten Zwecken den Schuldner in foro interno von jeder Verpflichtung gegen einen ungewissen Eigentümer befreien kann und auch aus wichtigen Gründen befreit. Nach unserer Auffassung hat also Horatius die Frage nicht gelöst, sondern nur die Lösung hinausgeschoben, was doch nicht so ohnweiteres angeht, da ja auch in der Gegenwart etwas geschehen kann und muss. Ovidius hat nicht recht gehandelt, weil er jede Verpflichtung zur Restitution leugnet. Ovidius möge sich also durch seinen Beichtvater nach Rom an

die Pönitentiarie wenden, um auf diesem Wege seiner Gewissenspflicht ledig zu werden.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

V. (Gesetzliche Witwenfrist.) Im Pfarrhause zu N. hatten sich Gäste aus der Nachbarschaft versammelt, es galt das Namensfest des Herrn Pfarrers festlich zu begehen. Soeben war eine Braut aus seiner Pfarrkanzlei weggegangen, welche erst vor drei Monaten Witwe geworden ist, und bald nach dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren hatte. Der Pfarrer erwähnte diesen Fall vor seinen Amtsbrüdern bei Tische mit der Bemerkung, dass hier die Beobachtung der gesetzlichen Witwenfrist wohl nicht geboten, beziehungsweise eine Dispens nicht erforderlich sei. Dieser Meinung stimmten einige Herren zu, andere widersprachen ganz entschieden, indem sie behaupteten, der § 120 des a. b. G. verlange unbedingt die Beobachtung der sechsmonatlichen Witwenfrist ohne Rücksicht, ob die Witwe nach dem Tode ihres Mannes geboren habe oder nicht, und ein anwesender ehemaliger Kirchenrechts-Professor erklärte sich auch damit ganz einverstanden, denn das Gesetz, sagte er, sei strikte zu interpretieren. Die Gegenpartei aber machte geltend, dass die staatlichen Behörden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensieren können, wenn mämlich durch ärztliche Untersuchung constatiert sei, dass die Witwe nicht von dem verstorbenen Manne schwanger gehe; eine ärztliche Untersuchung sei aber in diesem Falle ein Unding. Um der Ungewissheit ein Ende zu machen, machte sich der Pfarrer den andern Tag auf den Weg zur k. k. Bezirkshauptmannschaft. Vor der Stadt begegnete ihm der Notar, dem er nun fogleich mittheilte, in welcher Angelegenheit er heute zum Amte eile. Zu seiner Überraschung erklärte auch dieser Rechtskundige, dass die Braut einer Dispens bedürfe, denn das Gesetz mache keine Ausnahme, und der Buchstabe des Gesetzes sei maßgebend. In wenigen Minuten stand der Pfarrer vor dem k. k. Bezirkshauptmann, dem er nun den seltenen Fall zur Entscheidung vortrug. Dieser erwiderete: „Es handelt sich meines Erachtens hier weniger um die Person der Braut, als vielmehr um die Rechte eines nachgeborenen Kindes. Lassen Sie uns den Wortlaut des betreffenden Gesetzesparagraphen nachlesen.“ Er nahm das Gesetzbuch zur Hand und, nachdem er den diesbezüglichen § 120 vorgelesen hatte, sagte er: Die Stilisierung desselben sei weniger gelungen zu nennen, aber die Absicht des Gesetzgebers, auf welche es hier ankomme, ziele jedoch unzweifelhaft dahin, dass durch die gesetzliche Witwenfrist die Rechte eines noch nicht geborenen, aber möglicherweise noch zu erwartenden legitimen Nachkommen des verstorbenen Mannes gewahrt werden sollen. Nachdem aber die Geburt des Kindes bereits erfolgt ist, so findet der angezogene § 120 keine Anwendung mehr auf den vorliegenden Fall, folglich bedarf die Braut auch keiner Dispens von der gesetzlichen Witwen-